



# Weisungen über die Annahme von Geschenken, Einladungen und sonstigen Vorteilen im Bundesamt für Rüstung armasuisse

vom 1. Juli 2020

---

*Der Rüstungschef,*

gestützt auf Artikel 94d der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001<sup>1</sup> (BPV), auf Ziffer 7 Absatz 3 des Verhaltenskodex Bundesverwaltung vom 15. August 2012 sowie auf Ziffer 17 der Weisungen über die Organisation der Korruptionsprävention und über Verhaltenspflichten der Angestellten im VBS vom 30. Januar 2020,

*erlässt folgende Weisungen:*

## **Ziffer 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

Diese Weisungen konkretisieren die Verhaltenspflichten der Angestellten von armasuisse betreffend die Annahme von Geschenken, Einladungen und sonstigen Vorteilen, um den Anschein von Interessenkonflikten und Interessenkonflikte zu vermeiden. Damit soll den besonderen Anforderungen an das öffentliche Beschaffungswesen in Bezug auf die Korruptionsprävention Rechnung getragen werden. Die Weisungen sind nicht anwendbar auf die den Angestellten vom Arbeitgeber zu Verfügung gestellten Vergünstigungen («Mitarbeitererrabatte»)<sup>2</sup>.

## **Ziffer 2 Annahme von Geschenken, Einladungen und sonstigen Vorteilen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses**

<sup>1</sup> Allen Angestellten von armasuisse ist die Annahme von Geschenken, Einladungen und sonstigen Vorteilen, unabhängig des jeweiligen Marktwerts, untersagt.

<sup>2</sup> Per Post zugestellte Geschenke und sonstige Vorteile (z. B. Weihnachtsgeschenke) sind unverzüglich an den Absender zurückzuschicken unter Verweis auf die vorliegenden Weisungen.

---

<sup>1</sup> SR 172.220.111.3.

<sup>2</sup> <https://intranet.infopers.admin.ch/infopers/de/home/arbeitgeber-bund/verquenstigungen.html>.

### **Ziffer 3 Ausnahmen**

Unter Beachtung der übergeordneten Bestimmungen des Bundes und des VBS sind folgende Annahmen von Geschenken, Einladungen und sonstigen Vorteilen von bescheidenem Wert ausnahmsweise zulässig:

- a. die Annahme von Einladungen zu einer Pausenverpflegung oder einem Aperitif sowie die Annahme von Naturalgeschenken (z. B. Kugelschreiber, Notizblock), die allen Teilnehmenden einer Informations-, Fach- oder Weiterbildungsveranstaltung angeboten werden.
- b. die Annahme von Naturalgeschenken (z. B. Pralinen, Blumenstrauss, Wein) als Dank für das Halten eines Gastreferats.
- c. die Annahme von Einladungen zu einer betriebsintern üblichen Pausenverpflegung (z. B. Kaffee, Gipfeli) oder Kantinenverpflegung.
- d. die Annahme von Höflichkeitsgeschenken und Einladungen im Rahmen des diplomatischen und konsularischen Verkehrs (z. B. internationale Besuche und Anlässe des Rüstungschefs, der Unternehmensleitung und des Fachbereichs Aussenbeziehungen, inkl. Büro Brüssel und Büro Washington) sowie im Rahmen des offiziellen Verkehrs mit Schweizer Amts- und Regierungsstellen.

### **Ziffer 4 Teilnahme an Veranstaltung oder Geschäftsessen**

Unter Beachtung der übergeordneten Bestimmungen des Bundes und des VBS ist die Teilnahme an einer Veranstaltung oder einem Geschäftsessen, bei denen sämtliche Teilnahme-, Verpflegungs-, Übernachtungs- und Reisekosten selbst getragen bzw. über die Spesen geltend gemacht werden, zulässig, sofern sie im Geschäftsinteresse von armasuisse liegt und von der direkt vorgesetzten Stelle bewilligt wurde.

### **Ziffer 5 Fachstelle Korruption**

Die Leiterin oder der Leiter Staatsverträge und Compliance ist die Fachstelle Korruption in der armasuisse. Die Fachstelle Korruption berät unter anderem die Angestellten bei Fragen zur Korruptionsprävention und Umsetzung der entsprechenden Weisungen.

### **Ziffer 6 Geschenkablieferungsstelle**

Geschenke, die aus Höflichkeitsgründen nicht abgelehnt werden können, sind unverzüglich an den Kundenschalter Infrastruktur der armasuisse abzuliefern.

## Ziffer 7 Schlussbestimmung

<sup>1</sup> Mit Inkraftsetzung dieser Weisungen wird die Weisung über die Geschenk- und Vorteilsannahme in der Gruppe armasuisse und in der Gruppe Verteidigung vom 1. Juni 2013 seitens armasuisse für unverbindlich erklärt.

<sup>2</sup> Diese Weisungen treten am 1. Juli 2020 in Kraft und gelten bis 31. Dezember 2025.

1. Juli 2020

Der Rüstungschef



Martin Sonderegger

### Geht an

Kompetenzbereichsleiter armasuisse

z.K. an

Generalsekretär VBS

Chef der Armee

Direktor des Nachrichtendienstes des Bundes NDB

Direktor des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz BABS

Direktor des Bundesamtes für Sport BASPO

Direktor des Bundesamtes für Landestopographie swisstopo

Direktor des Bundesamtes für Bauten und Logistik BBL